

# Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **83 (2008)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **07.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Ruedi Schoch

**Schriftliche Anfragen an:**

SVW  
 Rechtsdienst  
 Bucheggstrasse 109  
 8042 Zürich

**Telefonische Auskünfte:**

044 362 42 40  
 Mo–Do 8.30–11.30 Uhr  
 ruedi.schoch@svw.ch  
 enrico.magro@svw.ch

## Das Besichtigungsrecht des Vermieters

**In der telefonischen Beratung des Rechtsdienstes taucht immer wieder die Frage auf, ob und in welcher Form der Mieter eine Besichtigung des Mietobjektes durch die Vermieterin zu dulden habe. Die Problematik stellt sich einerseits bei Kündigungen und andererseits bei geplanten oder durchgeführten Sanierungen.**

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass der Mieter dem Vermieter gestatten muss, die Mietsache zu besichtigen, soweit dies für den Unterhalt, den Verkauf oder die Wiedervermietung notwendig ist.<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit der Frage des Unterhalts ist die Anwendung dieser Bestimmung meistens unproblematisch, hat doch der Mieter selbst ein Interesse daran, dass beispielsweise eine defekte Abwaschmaschine baldmöglichst wieder instand gestellt wird. Zu beachten ist auch, dass die Mieterschaft nicht nur die Behebung von bereits vorhandenen Mängeln gestatten muss, son-

dern auch Hand zu bieten hat, um das Auftreten von Schäden zu verhindern.

Ob eine Reparaturarbeit durchzuführen ist, ist nach sogenannten objektiven Massstäben zu beurteilen und die Meinung der Mieterschaft ist diesbezüglich nicht massgeblich. Es handelt sich dabei sicherlich immer um Arbeiten, die der Verschlechterung des Zustandes der Liegenschaft entgegenwirken. Klar ist andererseits, dass die Mieterschaft Instandstellungsarbeiten im Hinblick auf eine Weitervermietung nicht zu erdulden hat, da dafür im laufenden Mietverhältnis wohl keine Notwendigkeit mehr besteht. Entsprechend darf der Mieterschaft beim gekündigten Mietverhältnis das Streichen der Decken, das Ersetzen von Tapeten oder die Renovation der Küche vor dem Auszug eigentlich nicht mehr zugemutet werden.

**Wiedervermietung**

Wie dem eingangs zitierten Gesetzestext entnommen werden kann, hat der Vermieter auch das Recht, das Mietobjekt im Zusammenhang mit der Wiedervermietung

zu besichtigen. Dieses Recht ist unabhängig von der Frage, ob der Mieter oder die Vermieterin das Mietverhältnis gekündigt hat, und besteht selbstverständlich auch bei befristeten Mietverhältnissen kurz vor deren Ablauf. Zusätzlich, und dies ist bei vielen Genossenschaften noch der Fall, hat die Vermieterin auch die Möglichkeit, in periodischen Abständen eine Besichtigung vorzunehmen. Dies dient einerseits dazu, sich einen Überblick über den Zustand der Wohnungen zu verschaffen, und hilft andererseits, mögliche Schädigungen frühzeitig zu erkennen. In keinem Fall hat die Mieterschaft das Recht, der Vermieterin nur einen Teil der Wohnung zu zeigen – die Vermieterin hat vielmehr Zutritt zu allen Räumlichkeiten, wobei Ausnahmefälle aus triftigen Gründen (Beispiel: Der Nachtportier schläft am Morgen in einem Zimmer) vorliegen können.

Rechtlich kann der Vermieter vom Mieter nicht verlangen, dass die Mietsache zum Zeitpunkt der Besichtigung gereinigt sein muss – dies ist wohl eher eine Frage des Anstandes und Respekts.<sup>2</sup> Gemäss der gesetz-





lichen Regelung hat die Vermieterin dem Mieter die Arbeiten und Besichtigungen rechtzeitig anzuzeigen und bei der Durchführung auf die Interessen des Mieters Rücksicht zu nehmen.<sup>3</sup> Empfehlenswert ist einerseits eine frühzeitige Kontaktaufnahme, damit mögliche Termine vereinbart werden können. Die Störung der Mieterschaft soll dabei möglichst gering gehalten werden, und ein Besuch am Sonntag ist sicherlich nicht statthaft. Die meisten allgemeinen Bestimmungen zu Mietverträgen sehen in dieser Frage Konkretisierungen vor, beispielsweise eine Anzeigepflicht von drei Tagen im Voraus.

#### Passepartout

Mit dem Mietvertrag und der Übergabe an die Mietpartei verliert die Vermieterin das

Recht, die Wohnung ohne das Einverständnis des Mieters zu betreten. In Mietverträgen wird jedoch häufig vorgesehen, dass die Vermieterin berechtigt ist, über einen Passepartout zu den Mieträumlichkeiten zu verfügen und diesen unter bestimmten Voraussetzungen auch zu benützen. Ohne diesen Passepartout und wenn die Mieterschaft beim Besuchstermin nicht anwesend sein möchte, haben die Parteien jeweils noch die Schlüsselübergabe und -rückgabe zu regeln.

Weigert sich die Mieterschaft schliesslich, der Vermieterin den Zugang zu den Mieträumlichkeiten zu ermöglichen, ist eine sofortige schriftliche Abmahnung unter Hinweis auf die zitierten gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Eine solche Abmahnung ist mit dem Hinweis zu ver-

binden, dass bei einer andauernden Weigerung eine ausserordentliche Kündigung des Mietvertrages erfolgen könne.

<sup>1</sup> Vergleiche Art. 257h Abs. 2 OR

<sup>2</sup> Die Rechtsprechung und die Lehre haben sich zu dieser Frage nicht geäussert, obwohl sie immer wieder vorkommt.

<sup>3</sup> Vergleiche Art. 257h Abs. 3 OR

<sup>4</sup> Vergleiche Art. 253a Abs. 1 OR

<sup>5</sup> Vergleiche Art. 1 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)

<sup>6</sup> Vergleiche Zürcher Mietrechtspraxis 2/06, Seite 11

<sup>7</sup> Der Mustervertrag des SVW für Garagen-, Ein- und Abstellplätze hält in Ziffer 9 Folgendes fest:

«... ohne Zusammenhang mit einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrag über Wohn- oder Geschäftsräume genügt die Kündigung mit eingeschriebenem Brief. Kündigungsfristen und -termine richten sich nach den vertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen...»

## Vermietung von Parkplätzen

**Häufig stellen sich auch Fragen im Zusammenhang mit der Vermietung von Parkplätzen oder anderen möglichen «Nebensachen» eines Mietobjektes. Hauptsächlich tauchen sie im Zusammenhang mit der Frage der Kündigung auf.**

Die Bestimmungen über die Miete von Wohn- und Geschäftsräumen gelten auch für Sachen, die die Vermieterin dem Mieter zusammen mit diesen Räumen zum Gebrauch überlässt.<sup>4</sup> Als solche gelten beispielsweise Garagen und Autoabstellplätze oder Bastelräume und dergleichen.<sup>5</sup> Dies hat zur Folge, dass auch für den Parkplatz oder den Bastelraum die Bestimmungen über den Kündigungsschutz sowie den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen zur Anwendung kommen können. Dabei wird etwas als Nebensache der Wohnung betrachtet, wenn beispielsweise zwischen der Garagen- und Wohnungsmiete ein funktioneller Zusammenhang besteht, indem die Garage nur wegen dem Wohnungsmietvertrag auch zum Gebrauch überlassen wurde. Erforderlich ist zudem,

dass die Parteien der beiden Mietverträge dieselben sind.

#### Einheitliches Mietverhältnis feststellen

Liegt ein sogenanntes einheitliches Mietverhältnis vor, ist die Kündigung nur der Nebensache allein nicht zulässig, weil es sich um eine sogenannte nichtige Teilkündigung handeln würde. Dem steht gegenüber, dass die Kündigung der Wohnung als Hauptsache jedoch auch jene der Garage mitumfasst. Ob ein solches einheitliches Mietverhältnis überhaupt vorliegt, ist erst einmal festzustellen. Anhaltspunkte dafür sind beispielsweise, dass beide Parteien dies so gewollt haben oder dass nur ein einziger Vertrag abgeschlossen worden ist. Oder wenn festgestellt werden könnte, dass die Wohnung ohne die Nebensache nie gemietet worden wäre.

Der Umstand, dass zwei Verträge zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten abgeschlossen worden sind, ist dagegen ein bedeutendes Indiz dafür, dass kein einheitliches Mietverhältnis begründet wurde.<sup>6</sup> Um den Zusammenhang zwischen einem Bastelraum oder einer Garage und der Wohnungsmiete mit den entsprechenden Wirkungen zu vermeiden, kann auch eine Klausel im Vertrag aufgenommen werden, wonach die Parteien ausdrücklich vereinbaren, dass die Wohnung und die Garage unabhängig voneinander vermietet werden.

#### Selbständige Vermietung eines Parkplatzes

Verwaltungen sind heute je länger, desto mehr auch mit dem Umstand konfrontiert, dass sie beispielsweise Parkplätze in einer Tiefgarage nicht nur an ihre Hausmieter vermieten können. Solche Parkplätze werden daher an Dritte vergeben, mit der Folge, dass die Schutzbestimmungen für Wohn- beziehungsweise Geschäftsräume keine Anwendung finden. Gemäss Art. 266e OR können solche Mietobjekte dann mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende einer einmonatigen Mietdauer gekündigt werden. Eine Formularpflicht besteht ebenfalls nicht.

Leider sehen nun aber verschiedene Mustermietverträge vor, dass auch die Kündigung eines Parkplatzes auf dem amtlichen Formular erfolgen müsse. Eine solche strengere Voraussetzung kann unter den Parteien natürlich vereinbart werden und ist im Einzelfall auch zu beachten.<sup>7</sup> Abschliessend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass bei in Aussicht stehenden Kündigungen diesen Fragestellungen Beachtung zu schenken ist, bevor eine allenfalls ungültige Kündigung ausgesprochen wird. Ein möglicher Fehler kann zu Schlichtungsverfahren mit unglücklichen Folgen führen.